



Jugendordnung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V.

Beschlossen in der JHV der Ruderabteilung am 4. Februar 1998.

Innerhalb der Ruderabteilung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V. besteht eine Jugendabteilung, die am 15.10.1951 gegründet wurde.

1. Die Jugendabteilung ist innerhalb der Ruderabteilung organisatorisch selbständig und bezweckt die Ausübung des Rudersports Jugendlicher. Hierfür stehen ihr die Einrichtungen der Ruderabteilung zur Verfügung. Die Flagge der Jugendabteilung ist die des Clubs.
2. Mitglied der Jugendabteilung kann jede(r) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Wer Mitglied werden will, hat es schriftlich bei dem geschäftsführenden Ausschuss zu beantragen. Dem Antrag muss die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter beigelegt sein. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Ausschuss nach Zustimmung des Jugendwartes der Ruderabteilung.
3. Die in der Jugendabteilung zusammengeschlossenen jugendlichen Mitglieder haben die Rechte der ausübenden Mitglieder mit Ausnahme der Stimmrechte.
4. Der Beitrag wird von der zuständigen Mitgliederversammlung des Clubs auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung der Ruderabteilung festgesetzt. Jeweils per 31.12. jeden Jahres ist eine Jahresabrechnung vorzulegen. Der Überschuss ist an die Ruderabteilung abzuführen.
5. Der Austritt ist abweichend von Art. 11 Ziffer 2 der Clubsatzung nur zum Quartalschluss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig, frühestens zum 1. Jahrestag nach Beginn der Mitgliedschaft.
Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 1. wenn sie mit mindestens drei Monatsbeiträgen länger als 3 Monate im Rückstand sind,
 2. wenn sie das Ansehen der Jugendabteilung oder des Clubs schädigen,
 3. wenn sie gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen der Jugendabteilung oder des Clubs verstoßen.Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Ausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendwart. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst; nur bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes. Die Entscheidung ist dem Vorstand des Clubs zu unterbreiten.
4. Der geschäftsführende Ausschuss wird von stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendabteilung gebildet, die in der Jahresversammlung der Jugendabteilung gewählt und vom Vorstand der Ruderabteilung bestätigt werden.
Diese Mitglieder haben folgende Ämter:
 1. Jugendwart
 2. Jugendsprecher
 3. Jugendschriftführer
 4. Jugendkassierer.Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes der Ruderabteilung und vertritt die Jugendabteilung dieser gegenüber.



Der geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte der Jugendabteilung und ist dem Vorstand der Ruderabteilung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung, insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge, verantwortlich.

5. Die Mitglieder sind 4 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres zu einer Hauptversammlung einzuberufen. Sie hat den Jahresbericht sowie den Kassenbericht entgegenzunehmen. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.
Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
6. Für die sportliche Betätigung wird der Jugendabteilung von der Ruderabteilung ein Jugendtrainer zugeteilt, der Trainingsleitung untersteht. Dem Jugendtrainer können zu seiner Unterstützung Sportwarte zur Verfügung gestellt werden.
7. Diese Ordnung ist als Anhang der Abteilungsordnung der Ruderabteilung des Hannoverschen Ruder-Clubs v. 1880 e.V. anzusehen, die auch für die Mitglieder der Jugendabteilung verbindlich ist. Für Wettkämpfe gelten die "Ruder-Wettkampf-Regeln" und die "Bestimmungen zum Jungen- und Mädchen-Rudern" des Deutschen Ruderverbandes.
8. Änderungen der Jugendordnung beschließt die Mitgliederversammlung der Ruderabteilung.
9. Die Auflösung der Jugendabteilung kann nur von einer Hauptversammlung der Ruderabteilung mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen, die auch dann über die Verwendung des Vermögens der Jugendabteilung beschließt.